



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 4/2009

Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge, hier: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „International Studies in Sports Science“ sowie Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Geschichte

Vom 25. Februar 2009

Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge, hier: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „International Studies in Sports Science“ sowie Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Geschichte

vom 25. Februar 2009

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 17. Dezember 2008 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 22/2003), zuletzt geändert am 22. September 2008 (Amtl. Bkm. 46/2008), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 25. Februar 2009 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

**Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang
„International Studies in Sports Science“**

In die Anlage B zur Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge werden die folgenden Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang „International Studies in Sports Science“ eingefügt:

„Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge

Fach International Studies in Sports Sciences

§ 1 Studiumumfang

- (1) Der Master-Studiengang „International Studies in Sports Sciences (IS³)“ umfasst Leistungen im Umfang von 120 ECTS Credits (cr).
- (2) Das Master-Programm (ohne Prüfungen und Masterarbeit) ist eingeteilt in:
 - einen **Grundlagen-Bereich** (60 Credits)
 - „Übersichtskurse“ und „Forschungsmethodologie I/II“ (26 Credits).
 - „Teilbereiche der Sportwissenschaften“ (naturwissenschaftlich-medizinisch / sozial-verhaltenswissenschaftlich / kultur-humanwissenschaftlich / Angewandte Sportwissenschaften (28 Credits).
 - „Theorie und Praxis des Sports und der Bewegung“ (6 Credits)
 - **Ergänzende Studien (interdisziplinär)** (6 Credits)
 - **Spezialisierung** (13 Credits)
- (3) Spätestens am Ende des 1. Semesters des Master-Programms muss der/die Studierende an einer umfassenden Studienberatung teilnehmen und in diesem Zusammenhang einen Studienschwerpunkt wählen. Mögliche

Studienschwerpunkte sind im Studienplan aufgeführt. Die Studienberatung kann vom „Ständigen Prüfungsausschuss Sportwissenschaft (StPA)“ oder bei dem/der Dozent/in, der/die die Schwerpunktsetzung (Studienprofil) betreut, in der die Master-Arbeit geschrieben werden wird, durchgeführt werden.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die nachfolgenden Module I bis IX bilden die Studieninhalte des Masterstudiengangs.

Modul I Grundlegende Überblicks- und Methodologiekurse

Veranstaltung	cr	Bemerkungen	Sem.
Überblick zu den Sportwissenschaften	5	DL ¹ 1. - 2. SW ²	1
Überblick zum sportwissenschaftlichen Arbeiten	5	DL 3. - 5. SW	1
Forschungsmethodologie I (empirisch)	8	DL 6. - 10. SW	1
Forschungsmethodologie II (hermeneutisch)	8	DL 11. - 15. SW	1
Insgesamt	26		

Modul II Naturwissenschaftlich-medizinischer Teilbereich der Sportwissenschaften

Veranstaltung	cr	Bemerkungen	Sem.
Einführung in Naturwiss.-Medizin., Sozial-Verhaltenswiss., Kultur-Humanwiss. Aspekte der Sportwissenschaften	2	3. SW	2
Sportbiologie – Sportmedizin	2	4. SW	2
Sportbiomechanik	2	5. SW	2
Sportinformatik	2	6. SW	2
Insgesamt	8		

Modul III Sozial-verhaltenswissenschaftlicher Teilbereich der Sportwissenschaften

Veranstaltung	cr	Bemerkungen	Sem.
Einführung in Naturwiss.-Medizin., Sozial-Verhaltenswiss., Kultur-Humanwiss. Aspekte der Sportwissenschaften (siehe Modul II)	s.o.	3. SW	2
Sportpsychologie	2	9. SW	2
Sportsoziologie	2	10. SW	2

¹ DL = Distance Learning

² SW = Semesterwoche

Sportpädagogik	2	11. SW	2
Insgesamt	6		

Modul IV Kulturell-humanwissenschaftlicher Teilbereich der Sportwissenschaften

Veranstaltung	cr	Bemerkungen	Sem.
Einführung in Naturwiss.-Medizin., Sozial-Verhaltenswiss., Kultur-Humanwiss. Aspekte der Sportwissenschaften (siehe Modul II)	s.o.	3. SW	2
Sportpolitik / Sportrecht / Sportökonomie	2	12. SW	2
Sportphilosophie	2	13. SW	2
Sportgeschichte	2	14. SW	2
Insgesamt	6		

Modul V Angewandte Sportwissenschaften

Veranstaltung	cr	Bemerkungen	Sem.
Einführung in Themenfelder der Sportwissenschaften	2	3. SW	3
Natursportarten	2	4. SW	3
Trainingslehre	2	5. SW	3
Motorisches Lernen	2	6. SW	3
Insgesamt	8		

Modul VI Theorie und Praxis des Sports und der Bewegung

Veranstaltung	cr	Bemerkungen	Sem.
Theorie + Praxis des Sports und der Bewegung (Wandern, Radfahren, Bergsteigen)	2	Eine Wo im Sept.	1
Theorie + Praxis des Sports und der Bewegung (Schneesport) außerhalb der Vorlesungszeit	2	Eine Wo je nach Angebot	2
Theorie + Praxis des Sports und der Bewegung (Tanz/Wassersport/Flugsport)	2	7. SW	3
Insgesamt	6		

Modul VII Ergänzende Studien (Interdisziplinäre Studien)

Veranstaltung	cr	Bemerkungen	Sem.
Ergänzende Studien I: Informationskompetenz	2	1. SW	2
Ergänzende Studien II: Sprachkurs Deutsch	2	2. SW	2
Ergänzende Studien IV: Sportwissenschaftliche Exkursion	2	2. SW	3
Insgesamt	6		

Modul VIII Spezialisierung

Veranstaltung	cr	Bemerkungen	Sem.
Ergänzende Studien III: Schwerpunktbildung Einführung und Beginn in der 1. SW & Veranstaltungen verteilt über das Sommersemester	7	1. SW	3
Spezielle/individuelle Studien A	2		1
Spezielle/individuelle Studien B	2		2
Spezielle/individuelle Studien C	2		3
Insgesamt	13		

Modul IX Prüfungen

Veranstaltung	cr	Sem.
Betreute Vorbereitung der Abschlussprüfungen	1	3
Schriftliche Abschlussprüfung	6	3
Mündliche Abschlussprüfung	4	3
Masterarbeit	30	4
Insgesamt	41	

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen I bis V werden schriftlich abgeschlossen und stehen jeweils in Verbindung zu einem Kurs. Schriftliche Prüfungen dauern maximal zwei Stunden. Sie werden von dem/der zuständigen Dozenten/in bewertet. Die Prüfungszeiten werden vom StPA über das Prüfungsamt für Sportwissenschaft bekannt gegeben. In den Modulen VI bis VIII sind Studienleistungen zu erbringen. Die Art der Studienleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Prüfungsleistungen müssen mit einer

mindestens ausreichenden Note abgeschlossen werden; Studienleistungen müssen zumindest als „bestanden“ gewertet werden.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang „International Studies in Sports Sciences“ (IS³) besteht aus:

1. Zwei Hochschullehrern,
2. einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter,
3. einem Studierenden mit beratender Stimme,
4. einem Sekretär vom Prüfungskomitee mit beratender Stimme.

Für die zuerst genannten vier Mitglieder werden Stellvertreter gewählt.

§ 4 Unterrichts- und Prüfungssprache

Kurse und Prüfungen werden in der englischen Sprache abgehalten.

§ 5 Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den folgenden vier Prüfungsteilen

1. Leistungen aus den studienbegleitenden Prüfungen
2. Schriftliche Master-Prüfung (vier Stunden)
3. Mündliche Abschlussprüfung (maximal 60 Minuten)
4. Master-Arbeit.

Diese vier Prüfungsteile werden in obiger Sequenz durchgeführt. Die M.A.-Abschlussprüfungen werden in Woche 30 des Studienjahres (Anfang August) abgehalten. Die Termine zur Anmeldung werden vom „Ständigen Prüfungsausschuss Sportwissenschaften (StPA)“ festgelegt und vom Prüfungssekretariat bekannt gegeben.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen der Master-Prüfung müssen in den in § 2 Abs. 1 genannten Modulen abgelegt werden. Der Prüfungsmodus ist in § 2 Abs. 2 geregelt.

(3) Abhängig vom Thema der gewählten Masterarbeit kann nach Erbringung von mindestens der Hälfte der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und dem Abschluss der relevanten Kurse (ein Seminar in dem Bereich, für den das Studienprofil nach § 1 Abs. 3 festgelegt worden ist) mit der Masterarbeit begonnen werden. Hierzu ist die Zustimmung eines Professors und des StPA notwendig. Gruppenarbeit ist möglich. Für die Erstellung der Masterarbeit und deren Abgabe stehen sechs Monate zur Verfügung. Für die bestandene Master-Arbeit werden 30 Credits vergeben.

(4) Die abschließende schriftliche Prüfung dauert vier Stunden. Der Kandidat muss eine Fragestellung aus den Modulen II, III, IV oder V wählen und bearbeiten, die sich auf ein Theorie- bzw. Themenfeld der Sportwissenschaft bezieht:

Modul II: Naturwissenschaft und Medizin
9 Sportbiologie und Sportmedizin

10 Sportbiomechanik
11 Sportinformatik

Modul III: Sozial- und Verhaltenswissenschaften

13 Sportpsychologie
14 Sportsoziologie
15 Sportpädagogik

Modul IV: Kultur- und Humanwissenschaften

16 Sportpolitik / Sportrecht / Sportökonomie
17 Sportphilosophie
18 Sportgeschichte

Modul V: Angewandte Sportwissenschaften

22 Natursportarten
23 Trainingslehre
24 Motorisches Lernen

Für die bestandene schriftliche Abschlussprüfung werden 6 Credits vergeben.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung dauert maximal eine Stunde. Die Prüfungsfragen werden vom Prüfer aus einem größeren Themenfeld gestellt, auf das sich der Prüfende und der Prüfling vorher geeinigt haben. Wenn sich der Studierende für diese Prüfung anmeldet, wird das Themenfeld vom „Ständigen Prüfungsausschuss Sportwissenschaft (StPA)“ notiert. In Abstimmung mit dem Prüfer kann die mündliche Abschlussprüfung auch aus einem Kolloquium zum Thema der Master-Arbeit bestehen. Für die bestandene mündliche Abschlussprüfung werden 4 Credits vergeben.

(6) Die Gesamtnote für den Masterstudiengang wird folgendermaßen gebildet:

B_1 = Block 1: die ungerundete Note des Moduls I geht mit 10%,
 B_2 = Block 2: Das arithmetische ungewichtete, ungerundete Mittel aus den Noten der Module II bis V geht mit 30%,
 B_3 = Block 3: die ungerundete Note der schriftlichen Abschlussprüfung mit 10%,
 B_4 = Block 4: die ungerundete Note der mündliche Prüfung mit 10%,
 B_5 = Block 5: die ungerundete Note des Moduls VIII geht mit 20%,
 B_6 = Block 6: die ungerundete Note der Master-Arbeit mit 20%

in die Gesamtnote ein.

Bei der Berechnung der Noten für die einzelnen Blöcke wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Gesamtnote = $0.10 \cdot B_1 + 0.30 \cdot B_2 + 0.10 \cdot B_3 + 0.10 \cdot B_4 + 0.20 \cdot B_5 + 0.20 \cdot B_6$

Jeder der Blöcke 1 bis 6 muss erfolgreich absolviert sein (Note 4 oder besser bzw. bestanden).

Die Kurse der Module VI und VII werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Sie werden jedoch im Prüfungszeugnis als „bestanden“ vermerkt.

Die Umrechnung der Noten in das internationale Bewertungssystem der relativen Bewertung mit den Noten A, B, C, D, E und F erfolgt entsprechend der zentralen Regelung der Universität Konstanz, sofern die Datengrundlage eine solche Berechnung ermöglicht.

Mit dem Zeugnis wird dem Studierenden ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

Artikel 2 Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Geschichte

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Geschichte werden wie folgt geändert:

1. § 2 (Studieninhalte) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von mündlichen Referaten, Hausarbeiten, Klausuren, sonstigen schriftlichen Prüfungen (schriftlichen Referaten, Essays, Rezensionen o.ä.) oder mündlichen Prüfungen zu erbringen. Sie stehen in der Regel in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung. Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung fest und gibt sie bekannt. Er/Sie kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Rahmen der Module 1-8 können Modulteilprüfungen angeboten werden, die sich nicht auf Lehrveranstaltungen beziehen. Solche Modulteilprüfungen sind in Form von Hausarbeiten oder sonstigen schriftlichen Prüfungen zu erbringen. Der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Geschichte legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung fest und gibt sie bekannt. Die Prüfungsleistung bezieht sich auf die im Modulhandbuch festgelegten Lernziele des jeweiligen Moduls und wird je nach Arbeitsaufwand mit 3 oder 6 Cr bewertet. Sie ersetzt in diesem Fall eine lehrveranstaltungsbezogene Modulteilprüfung des Moduls und die erreichte Note wird entsprechend bei der Bildung der Modulnote herangezogen. Oberseminare und Kolloquien können nicht durch solche Modulteilprüfungen ersetzt werden.“

c) Die Regelungen zum Abschnitt I. (Schwerpunktbereich) erhalten folgende Fassung:

„I. Schwerpunktbereich

Die Studierenden haben bei Beginn ihres Studiums einen der vier Großbereiche (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts) als Schwerpunktbereich zu wählen. Sie wählen aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten einen Betreuer. Die Wahl des Schwerpunktbereiches, des Vertiefungsbereiches und des Betreuers sind dem StPA bis zum Ende des ersten Semesters mitzuteilen. Der Schwerpunktbereich und/oder der Betreuer können auf Antrag des/der Studierenden bis zum Ende des 2. Semesters gewechselt werden; der Wechsel ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

Module 1-4: Schwerpunktbereich (37 Cr)

Im Schwerpunktbereich sind studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von 27 Cr zu erbringen, darunter mindestens je zwei Oberseminare und Kolloquien. Im Laufe des dritten Semester ist als Studienleistung ein ausführliches Forschungskonzept zu einem selbst gewählten Thema vorzulegen, das vom akademischen Betreuer bewertet und benotet werden kann. Die Ausarbeitung dieses Forschungskonzeptes wird mit 10 Cr angerechnet. Die Note des Forschungskonzeptes geht nicht in die Gesamtnote ein. Studenten, die entsprechend § 5 das Latinum nachholen, fertigen das Konzept im sechsten Fachsemester an.

Veranstaltung	cr	Sem.
Oberseminar I und II	18	
Kolloquium I und II	6	
Lehrveranstaltung	3	
Forschungskonzept	10	3

d) Die Regelungen zum Abschnitt II. (Vertiefungsbereich) erhalten folgende Fassung:

„II. Vertiefungsbereich

Module 5-8: Vertiefungsbereich (15 Cr)

Im Vertiefungsbereich sind studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von 15 Cr zu erbringen, darunter mindestens je ein Oberseminar und ein Kolloquium.

Veranstaltung	cr
Oberseminar	9
Kolloquium	3
Lehrveranstaltung	3

e) Die Regelungen zu Modul 9 erhalten folgende Fassung:

„Modul 9: Allgemeine Geschichte (15 Cr)

Im Modul 9 sind studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von 15 Cr zu erbringen, darunter eine Exkursion. Unter den Leistungen müssen mindestens drei Lehrveranstaltungen sein, die sich auf andere Epochen als die als Schwerpunkt- oder Vertiefungsbereich gewählten beziehen.

Veranstaltung	cr
Exkursion	3
Lehrveranstaltungen	12

f) Die Regelungen zum Abschnitt IV. (Ergänzungsbereich) erhalten folgende Fassung:

„IV. Ergänzungsbereich (16 Cr)

Im Ergänzungsbereich müssen die Module 11 und 12 erfolgreich absolviert werden. Außerdem muss ein mindestens vierwöchiges Praktikum gemäß § 7 Master-PO absolviert werden. Das Praktikum wird mit 4 Cr angerechnet.

Modul 11: Ergänzungsbereich I: Soziologie (6 Cr)

Im Modul 11 sind Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Faches Soziologie im Umfang von mindestens 6 Cr zu erwerben.

Modul 12: Ergänzungsbereich II: Fachfremde Lehrveranstaltungen (6 Cr)

Im Modul 12 sind Veranstaltungen, die an der Universität Konstanz angeboten werden und nicht aus dem Bereich Geschichte stammen, im Umfang von mindestens 6 Cr zu erwerben.“

g) Die Regelungen zu Modul 13 erhalten folgende Fassung:

„Modul 13: Abschlussprüfung (32 Cr)

Im Modul 13 sind die in § 8 beschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich zu absolvieren.

Master-Arbeit: 20 Cr

Mündliche Prüfung: 12 Cr“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 b) erhält folgende Fassung:

„b) Außerdem sind Studienleistungen im Schwerpunktbereich (in Form des Forschungskonzeptes) und im Ergänzungsbereich (Praktikum, Modul 11, Modul 12) zu erbringen.

b) In Absatz 2 wird in Satz 2 die Angabe „30 ECTS-Credits“ durch die Angabe „20 ECTS-Credits“ ersetzt.

c) Absatz 2 a) erhält folgende Fassung:

„a) Master-Arbeit

Das Thema der Master-Arbeit ist aus dem als Schwerpunktbereich gewählten Großbereich zu entnehmen. Voraussetzung für seine Vergabe ist der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Schwerpunktbereich im

Umfang von 13 Credits, des Forschungskonzeptes, des Moduls 10 sowie weiterer historischer Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 21 Credits.

Die Master-Arbeit wird im vierten Semester geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, vom Tag der Vergabe an gerechnet. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Master-Arbeit wird mit 20 Cr bewertet.

Studenten, die entsprechend § 5 das Latinum nachholen, fertigen die Master-Arbeit im sechsten Fachsemester an.“

3. In § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Änderungen vom 25. Februar 2009 treten rückwirkend zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen ihr Studium im Masterstudiengang Geschichte aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach den geänderten Fachspezifischen Bestimmungen fortsetzen, andernfalls setzen sie es nach den bislang geltenden Bestimmungen fort.“

Artikel 3 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

1. Artikel 1 tritt am Tag nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

2. Artikel 2 tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen ihr Studium im Masterstudiengang Geschichte aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach den geänderten Fachspezifischen Bestimmungen fortsetzen, andernfalls setzen sie es nach den bislang geltenden Bestimmungen fort.

Konstanz, 25. Februar 2009



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -